

# **Studienordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel über Ziel, Aufbau und Inhalt der Bachelor- und Master-Studiengänge Multimedia Production**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production vom 7. November 2003 und mit Zustimmung des Senats der Fachhochschule Kiel vom 27. November 2003 folgende Satzung der Fachhochschule Kiel über Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums der Bachelor- und Master-Studiengänge Multimedia Production (Studienordnung) erlassen:

## **I. Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt**

### **§ 1 Studienziel und Studium**

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Führungskräften im Bereich Multimedia Production. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Bachelor of Science ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Das konsekutive Studium zum Master of Science bietet eine erweiterte und vertiefte Bildung. Beide Abschlüsse sollen die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des multimedialen Instrumentariums in die Lage versetzen, selbständig praktische Probleme multimedialer Projekte zu lösen.
- (2) Die Übernahme von Managementaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist das praxisbezogene Studium zum Bachelor of Science und zum Master of Science auf wissenschaftlicher Grundlage auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.
- (3) Das Studium Multimedia Production im Bachelor- sowie im Master-Studiengang vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.
- (4) Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbständig vor- und nachzubereiten.

### **§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Abschluss, als ersten berufsqualifizierenden Abschluss, beträgt einschließlich aller Prüfungen, des Projektes in Unternehmen und der Bachelor-Thesis drei Studienjahre. Die Regelstudienzeit für den Master-Abschluss beläuft sich, einschließlich aller Prüfungen, des Projekts in Unternehmen und der Master-Thesis auf zwei Studienjahre.

### **§ 3 Studieninhalte**

- (1) Das Bachelor- und das Master-Studium umfasst die im Regelstudienplan aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen. Der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production stellt das Lehrangebot für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sicher.
- (2) Zum Studieninhalt des Bachelors of Science gehören weiterhin
  1. die Bachelor-Thesis gemäß Prüfungsordnung,
  2. ein Projekt in Unternehmen.
- (3) Zum Studieninhalt des Masters of Science gehören weiterhin:
  1. die Master-Thesis gemäß Prüfungsordnung
  2. ein Projekt in Unternehmen.

## II. Lehrveranstaltungen

### § 4 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
  1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
  2. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
  3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden,
  4. Projekt: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppenveranstaltungen, möglichst in Zusammenarbeit mit Unternehmen, an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
  5. Projekt in Unternehmen: Bearbeitung praktischer Fragestellungen möglichst mit Unterstützung durch Unternehmen und mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
  6. Exkursion: Studienfahrt zur Vertiefung von Einblicken in die Praxis.
- (2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Halbjahren sind im Regelstudienplan festgelegt (Anlagen 1 bis 2). Der Studienplan ist nicht Bestandteil der Studienordnung.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

### § 5 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 1 HSG hat jede(r) Studierende des Studienganges Multimedia Production grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 4 Abs. 2 HSG 15 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einem dieser Seminare oder einer dieser Übungen mehr Studierende und müssen diese den Besuch nach der Studienordnung nachweisen, richtet der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production Parallelveranstaltungen ein. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind hierfür im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer abgeschlossenerer Studienhalbjahre bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los. Einer oder einem Studierenden darf die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung höchstens einmal verweigert werden.

### § 6 Teilnahmepflicht

Regelungen zur Teilnahmepflicht bedürfen des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses Multimedia Production.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 7 Prüfungsvorleistungen**

- (1) Die Anmeldung zu einer Klausur eines Moduls mit einer an die Lehrveranstaltung gekoppelten Übung ist nur möglich, wenn der Studierende die erfolgreiche Teilnahme an der Übung nachweisen kann.
- (2) Die Anmeldung zu einer Thesis ist nur möglich, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Regelstudienplanes bis auf maximal zwei Leistungen abgeleistet sind.

### **III. Berufspraktischer Studienteil**

#### **§ 8 Ziel des berufspraktischen Studienteils**

In den Studiengang eingeordnet ist ein berufspraktischer Studienteil. Ziel der berufspraktischen Tätigkeit ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

#### **§ 9 Zeitpunkt, Dauer und Ort des berufspraktischen Studienteils**

- (1) Der berufspraktische Studienteil besteht im Bachelor-Studiengang aus zwei betreuten Projekten, dem Projekt in Unternehmen und der Bachelor-Thesis, welche jeweils in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Medienwirtschaft durchgeführt werden sollten.  
Der berufspraktische Studienteil besteht im Master-Studiengang aus einem betreuten Projekt, einem Projekt in Unternehmen und der Master-Thesis, welche jeweils in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Medienwirtschaft durchgeführt werden sollten.
- (2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss mindestens 20 Wochen betragen. Der berufspraktische Studienteil kann nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson und dem Praktikantenamt auch in Teilen absolviert werden.
- (3) Der berufspraktische Studienteil ist in Unternehmen abzuleisten. In davon abweichenden Fällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes über die Durchführung des berufspraktischen Studienteils.
- (4) Der berufspraktische Studienteil soll gewährleisten, dass Fragestellungen zum Management multimedialer Projekte bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

#### **§ 10 Anmeldung, Berichte über den berufspraktischen Studienteil und Anerkennung des berufspraktischen Studienteils**

- (1) Die Studierenden melden ihren berufspraktischen Studienteil vor dessen Antritt zur Genehmigung beim zuständigen Praktikantenamt an.
- (2) Über den berufspraktischen Studienteil ist jeweils ein Bericht anzufertigen.
- (3) Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung des Berichtes.

## **§ 11 Praktikantenamt**

- (1) Die Organisation des berufspraktischen Studienteils erfolgt durch das zuständige Praktikantenamt. Es wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamts wird vom Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production für 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Studierenden suchen sich selbständig ein Projekt in Unternehmen. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Das zweite Projekt wird in der Regel durch einen Dozenten vorgegeben. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung eines Projekts in Unternehmen durch die Fachhochschule Kiel jedoch besteht nicht.

## **IV. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 12 Studienakten, Studiendaten**

- (1) Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten.
- (2) Die für die Zulassung verarbeiteten Daten sind spätestens vier Jahre nach Ablauf des jeweiligen Studienhalbjahres zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Einschreibung benötigt werden.
- (3) Die Fachhochschule Kiel löscht die über die Studierenden sowie die Gaststudierenden zu verarbeitenden Daten über den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Studiengang, das Datum der Einschreibung oder der Aufnahme in die Hochschule, das Datum der Beendigung des Studiums sowie der abgelegten Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis) nach Ablauf von 40 Jahren. Alle übrigen Daten der Einschreibung oder der Aufnahme in die Hochschule und des Studiums löscht die Hochschule nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Studiums.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für die Studierenden ab dem Wintersemester 2003/2004.

#### **Sie setzt**

1. die Diplomstudienordnung vom 11.08.2001 für Studierende des Erstsemesterjahrgangs 1998 ab Wintersemester 2004/2005,
2. die Studienordnung (V1) vom 17.07.2002 für Studierende der Erstsemesterjahrgänge 1999 und 2000 ab Wintersemester 2004/2005,
3. die Studienordnung (V2) vom 17.07.2002 für Studierende des Erstsemesterjahrgangs 2001 ab Wintersemester 2005/2006,
4. die Studienordnung (V3) vom 20.09.2002 für Studierende des Erstsemesterjahrgangs 2002 ab Wintersemester 2006/2007 außer Kraft.

Kiel, 27.11. 2003  
FACHHOCHSCHULE KIEL  
Gemeinsamer Ausschuss Multimedia Production  
- Der Ausschussvorsitzende -

Prof. Dr. Vesper

## Anlage 1 zur Studienordnung:

### Erstes Studienjahr Bachelor:

Modul-Nr.	Modul	1. Halbjahr		2. Halbjahr		SWS	Credits
		L	S	L	S		
B141	Grundlagen	5	2			7	7,5
B142	Medientechnik	4	2			6	7,5
B143	Medieninformatik I	4	2			6	7,5
B144	Mediendesign	3	3			6	7,5
B241	Interaktive Medien			2	6	8	7,5
B242	Medieninformatik II			4	2	6	7,5
B243	AV Produktion I			4	4	8	7,5
B244	Postproduktion				4	4	7,5
	Summe	16	9	10	16	51	60

### Zweites Studienjahr Bachelor:

Modul-Nr.	Modul	1. Halbjahr		2. Halbjahr		SWS	Credits
		L	S	L	S		
B341	AV-Produktion II	0	6			6	7,5
B342	Medienwirtschaft I	6	0			6	7,5
B343	Medienkonzeption	4	2			6	7,5
B344	Kommunikation	2	4			6	7,5
B441	Medienwirtschaft II			5	1	6	7,5
B442	Journalismus			3	3	6	7,5
B443	Medienwissenschaft			6	0	6	7,5
B444	3D Animation			0	6	6	7,5
	Summe	12	12	14	10	48	60

**Drittes Studienjahr Bachelor:**

Modul-Nr.	Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr		SWS	Credits
		L	S	L	S		
B541	Projekt		2			2	10
B542	Industrieprojekt		2			2	10
B543	Wahlpflichtfächer I (mindestens 6 SWS)		7			7	10
B 641	Bachelor Seminar				2	2	4
B 642	Wahlpflichtfächer II (mindestens 6 SWS)				6	6	8
B 643	Bachelor Thesis				2	2	12
B 644	Kolloquium						6
	Summe		11	0	10	21	60

L = Lehrvortrag; Ü = Übung; S = Seminar

**Anlage 2 zur Studienordnung:**

**First Academic Year Master:**

Module- No.	Module	1. Half- year		2. Half- year		H / W	Credits
		L	S	L	S		
M141	Project Management	3	3			6	7,5
M142	Communications Science	3	3			6	7,5
M143	Media Technologies	3	3			6	7,5
M144	Journalism	3	3			6	7,5
M241	Media Economics			4	2	6	7,5
M242	Media Science			3	3	6	7,5
M243	Integrated Communications			3	3	6	7,5
M244	TV Journalism / Electronic Broadcasting			3	3	6	7,5
<b>Sum</b>		12	12	13	11	48	60

L = lecture; S = seminar; H / W = hours per week

**Second Academic Year Master:**

Module- No.	Module	1. Half- year		2. Half- year		H / W	Credits
		L	S	L	S		
M341	Project	0	6			6	15,0
M342	Knowledge Communication	3	3			6	7,5
M343	Advanced Multimedia Programming	4	2			6	7,5
M441	Master Seminar				2	2	4
M442	Master Thesis						20
M443	Master Thesis Defense						6
<b>Sum</b>		7	11		2	20	60

L = lecture; S = seminar; H / W = hours per week